

## Examensreport 2010

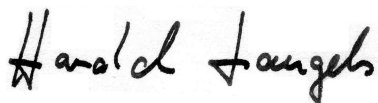
Seit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

*Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: [info@al-online.de](mailto:info@al-online.de).*

*Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!*



*Harald Langels*

## Januar 2010

### Öffentliches Recht I

K ist Grundstückseigentümer eines Grundstücks in Düsseldorf. Er bewohnt eine Wohnung im zweiten Stock des Hauses selbst. Neben ihm betreibt die H eine Gaststätte – alle erforderlichen Genehmigungen für die Gaststättenerlaubnis lagen vor. Das Haus befindet sich in einem Wohngebiet, welches im qualifizierten Bebauungsplan der Stadt als allgemeines Wohngebiet bezeichnet ist.

Anfang 2009 kommt die H in finanzielle Schwierigkeiten. Ihre gutbürgerliche Schank- und Speisegaststätte läuft nicht mehr so gut. Deshalb entschließt sie sich zu Umstrukturierungsmaßnahmen. Sie beantragt bei der zuständigen Bauordnungsbehörde eine Nutzungsänderung bezüglich der formell und materiell rechtmäßigen Baugenehmigung einer Schankwirtschaft hin zur Erlebnisgastronomie im März 2009. Die Baugenehmigung wird erteilt. Dem K wird diese nicht Bekanntgegeben. Er erfährt erst im Juli von der Baugenehmigung.

Die H veranstaltet nun täglich wechselnde Events: Montags, Dienstags und Donnerstags Afterworkparties mit Knuddeleffekt, Mittwochs Single Parties, Freitags ist Karaoke-Night und Samstags findet eine Bikerparty statt.

Sie erhebt ein Eintrittsgeld von 5 Euro zu jeder Party und bewirbt ihre Gaststätte auf der Homepage und verteilt Flugblätter mit Werbung. Die Werbung ist erfolgreich. Bald schon wird die Gaststätte stark von interessierten Besuchern aus dem Großraum Düsseldorf frequentiert. Der K regt sich hinsichtlich des Lärms der An- und Abreisenden auf. Auch stehen die Besucher alkoholisiert vor der Tür der Gaststätte und sind sehr laut.

Der K meint, dass die Voraussetzungen einer Schank- und Speisegaststätte in einem Wohngebiet bei dieser Nutzung nicht mehr gegeben seien. Die Lärmbelästigungen seien nicht zumutbar.

Die H erwidert, dass es sich aber zumindest um einen „nicht störenden besonderen Gewerbebetrieb“ handeln würde und dieser damit zulässig sei. Auch verstehe sie die Argumente des K nicht, es gäbe zwar Lärmemissionen, diese verstießen aber nicht – was stimmt - gegen die Grenzwerte der TA-Lärm.

K erhebt beim zuständigen Verwaltungsgericht in Düsseldorf am 21.07.2009 Klage gegen die Baugenehmigung der H.

Danach stellt er einen Eilantrag gegen die Baugenehmigung der H.

#### **Fragen:**

1. Wie ist der Erfolg seines Eilantrages zu bewerten?
2. Unterstellt man, das K nicht Eigentümer, sondern nur Mieter des Hauses wäre, würde dies etwas an der Zulässigkeit des Eilantrages ändern?

**Bearbeitervermerk:** Auf die Vorschriften des § 1 Abs. 1; 3 BImSchG wird hingewiesen. Es handelt sich nicht um eine genehmigungspflichtige Anlage i.S.d. § 22 BImSchG. Die Baugenehmigung ist formell und verfahrenstechnisch fehlerfrei.

Erstellen Sie - ggf. hilfsgutachterlich - ein Gutachten.

## Öffentliches Recht II

Im März 2009 erfährt der B aus der Presse, dass der Einsatz von sogenannten IMSI-Catchern durch ein seit dem 1.1.2009 in Kraft getretenen Änderungsgesetz zur StPO zur Erleichterung der Strafverfolgung erlaubt worden ist. Diese Technologie funktioniert wie folgt:

Jedes eingeschaltete Mobilfunkendgerät (Handy) loggt sich in kurzen Abständen bei dem jeweiligen Mobilfunkbetreiber ein. Eine Zuordnung von Adresse und Anschrift und der Rufnummer ist dabei durch die pro SIM-Karte einmalig weltweit vergebene Nummer möglich. Der Mobilfunkbetreiber speichert die Daten über ankommende Verbindungen und SMS. Der Catcher simuliert eine bestimmte Mobilfunkzelle des Anbieters und kann so die Daten erfassen. Dabei muss jedoch bekannt sein, in welchem Raum sich der Verdächtige befindet. Zur genauen Lokalisierung sind mehrere Messungen notwendig. Auch handelt es sich um sehr kleine, abgrenzbare Räume. Beim Einsatz des Catchers lässt es sich nicht vermeiden, dass auch Informationen anderer Mobilfunknutzer im gleichen räumlichen Bereich erfasst werden. Das System speichert die Daten anonym ab und vergleicht sie mit den Daten der in Frage kommenden Person. Alle nicht passenden Daten werden umgehend gelöscht.

I telefoniert dank der Flatrate seines Mobilfunkbetreibers täglich mit seiner Freundin B. Da I Angst hat ins Visier der Ermittlungsbehörden zu gelangen verzichtet er nun lieber auf die Handybenutzung zu diesem Zweck. I und B fühlen sich in ihren Grundrechten durch dieses Gesetz verletzt. Sie beauftragen R mit dem Einlegen einer Verfassungsbeschwerde. Dabei berufen sie sich insbesondere auf die Verletzung der Grundrechte aus Art. 10, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Handlungsfreiheit.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Dezember 2009 trägt der Vertreter der Bundesregierung vor:

Es stimme, dass IMSI-Catcher die Daten von allen Personen kurz abspeichern und abgleichen würden. Eine Benachrichtigung der betroffenen Personen, die nicht im Tatverdacht stehen, würde jedoch zunächst eine Deanonymisierung erfordern, damit dieses den Personen mitgeteilt werden kann. Es würden jedoch alle nicht in Frage kommenden Daten sofort gelöscht, bevor eine Zuordnung zu einzelnen Nutzer erfolgen könnte, dies geschähe automatisch. Es stimme zwar, dass es kurzfristig zu Ausfällen kommen könne, aber nur ganz kurz im Rahmen des sogenannten „Umlenkens“ von der Basisstation des Mobilfunkbetreibers zum Catcher. Auch würden alle Daten nur in sehr kleinen Räumen mit mehreren Messungen erst möglich werden. Die Löschung erfolge sofort.

Einen Tag nach der mündlichen Verhandlung stirbt I plötzlich an den Folgen eines Herzinfarktes.

**Beurteilen Sie ausführlich die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden. Gehen Sie davon aus, dass das Änderungsgesetz zur StPO identisch mit § 100 i StPO ist.**

## Februar 2010

### Öffentliches Recht I

Im Hinblick auf umweltspezifische Innovationen hat sich die EU-Kommission mit Elektro- und sonstigen Geräten im Haushalt beschäftigt und möchte eine „Hausgeräte“-Richtlinie erlassen. Die Richtlinie soll bei der nächsten Ratssitzung im Januar 2010 verabschiedet werden. Das Parlament hat bereits seine Zustimmung erteilt. Der Bundesumweltminister will für die Richtlinie entscheiden. Seine Stimme ist entscheidend für den Erlass.

In Bundestag und Bundesrat kommt derweil Widerstand auf:

Die fraktionsübergreifende Mehrheit im Bundestag stimmt im November 2009 gegen die Richtlinie, denn sie führe zu einem erhöhten Kostenfaktor, so dass sich einige aufgrund der Innovationen manche Geräte gar nicht anschaffen könnten oder zumindest mehr Geld ausgeben müssten. Dies wäre in wirtschaftlich schwierigen Zeiten untragbar.

Die Stellungnahme des Bundestags wird in der Ratssitzung eingebracht, hat aber trotz Bemühungen des Bundesumweltministers keinen Einfluss. Auch vereinzelt Mitgliedsstaaten lehnen die Richtlinie ebenfalls ab, jedoch mit anderer Begründung als der Bundestag.

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung damit, dass die Richtlinie eine Errichtung von Zulassungsbehörden erfordern würde. Der Bundesrat stimmt mit einer knappen 2/3-Mehrheit gegen die Richtlinie. Diese kam jedoch nur zustande, da die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen dem Beschluss zugestimmt haben, obwohl sie sich noch im November 2009 bei der Landtagsitzung für die Richtlinie ausgesprochen hatten. Als Begründung wurde die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen Nordrhein-Westfalens angegeben.

Der Bundesumweltminister stimmt ohne Abgabe von Erklärungen für die Richtlinie. Bei der nächsten Parlamentssitzung gibt der Bundesumweltminister als Erklärung für seine Abstimmung an, dass er die Verfahrensweise des Kabinetts eingehalten hätte. Der Bundestag habe die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Wenn er sich mehr zuschreibe, vgl. § 9 EUZusG, dann sei dies verfassungswidrig. Im Übrigen sei der Beschluss des Bundesrats durch eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung zustande gekommen wäre.

- 1. Überprüfen sie, ob sich der Bundesumweltminister – in Beziehung zum Bundestag – rechtmäßig verhalten hat.**
- 2. Der Bundesrat wendet sich gegen die Abstimmung des Bundesumweltministers an das Verfassungsgericht und will die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens gerichtlich überprüfen lassen.**

#### Anhang

§ 9 EUZusG

§ 5 ZusEUBBG

Es sollen aus diesen beiden Gesetzen auch nur die angehängten Nomen angewendet werden. Ansonsten gelten die übrigen Gesetze des Satorius.

## Öffentliches Recht II

Das Grundstück „Alter Hof“ liegt inmitten einer bebauten Siedlung im Kreis Wesel in Nordrhein-Westfalen. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Früher dienten die ansässigen Bauernhöfe als Gewerbebetriebe, seit 1990 nur noch kleineren Gewerbebetrieben und kleineren Nebengewerbebetrieben. Seit 2006 haben die Bauernhöfe ihre Gewerbebetriebe aufgegeben, so dass die Höfe nur noch ausschließlich Wohnzwecken dienen.

E ist Besitzer des „Alten Hofes“. Der „Alte Hof“ diente seit seiner Errichtung im 17. Jahrhundert der Tierhaltung. Ursprünglich nutzt E den Hof als Gewerbe, bis 1990 noch als Nebengewerbe. Seit 2006 jedoch gab er das Gewerbe auf und nutzte den Hof nur noch zur Selbstversorgung der Großfamilie mit Milch, Eiern und Fleisch. Auf dem Hof befinden sich noch ein Hahn, ca. ein Dutzend Hennen und Küken, eine Kuh, ein Schwein und bis zu 2 Kälber.

Aufgrund von Beschwerden zugezogener Nachbarn untersagte der Landrat mit einem Bescheid vom 01.10.2008 –nach erfolgter Anhörung– die Haltung der Tiere auf dem Hof. Der Bescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung. Sollte E der Aufforderung bis zum 31.12.2008 nicht nachkommen, würde eine Zwangsgeld von 1000 € fällig. Als Begründung verwies der Landrat auf die vom Hof ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen

Am 26.10.2008 verstarb E. Alleinerbin ist T, die den Hof zur Selbstversorgung weiterbetriebe.

Am 08.01.2009 ging der T ein Bescheid über die Zwangsmaßnahme zu mit der Frist, den Betrag innerhalb von 2 Monaten zu begleichen.

Am 19.01.2009 erhob T gegen diesen Bescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und gab an, den Betrag nicht zahlen zu müssen, denn schließlich sei der Bescheid an E gerichtet gewesen. Das Gericht wies T darauf hin, dass sie als Erbin gem. § 173 VwGO i.V.m. §§ 239 I, 249 I ZPO eintrete, woraufhin T am 06.02.2009 noch auf den Antrag einging, den Bescheid vom 01.10.2008 aufzuheben.

T berief sich auf den Bestandsschutz, denn auf dem Hof wurden schon immer Tiere gehalten sowie auf den Gleichheitsgrundsatz. Denn im benachbarten Kleve gäbe es vergleichbare Fälle, in denen nicht eingegriffen worden ist. Auch in Wesel gäbe es vergleichbare Fälle, bei denen –was auch stimmt– nichts unternommen wird.

Der Beklagtenvertreter gab an, dass der Bestandsschutz nur so lange galt, wie der Hof zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde und 2006 mit der Umstellung auf die reine Selbstversorgung entfallen ist. Bei der Tierhaltung zur Selbstversorgung handele es sich um eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung, die aber nicht genehmigungsfähig ist. Sie ist somit formell und materiell rechtswidrig. Bzgl. der Situation in Kleve könne er nichts sagen. Wesel greife erst dann ein, wenn Beschwerden vorliegen. Bei den von T genannten Fällen habe sich aber –im Gegensatz zu ihrem Fall– niemand beschwert.

### **Prüfen sie, wie das Gericht entscheiden wird.**

Es ist zu allen Fragen –ggf. hilfsgutachterlich– umfassend Stellung zu beziehen.

## April 2010

### Öffentliches Recht I

Gegen den 52-jährigen M wurde 1986 erstmals eine 5-jährige Freiheitsstrafe und anschließende Sicherungsverwahrung verhängt. 1991 trat M diese Sicherungsverwahrung an. Erstmals angeordnete Sicherungsverwahrung durfte damals zehn Jahre nicht überschreiten. Im Jahre 1998 wurde der noch heute geltende § 67 d III StGB erlassen, nach dem die Sicherungsverwahrung nicht mehr auf zehn Jahre begrenzt ist, sondern auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann.

2001 stellt M einen Antrag darauf, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären. Dies wurde jedoch von der Gefängnisleitung abgelehnt, wogegen M klagt. Er durchläuft alle Instanzen, seine Klage wird jedes Mal abgewiesen. Im Mai 2004 bestätigt schließlich auch das Bundesverfassungsgericht die vorherigen Entscheidungen. Es stellt klar, dass § 67 d III StGB verfassungsgemäß sei. Insbesondere sei Art. 103 II GG nicht auf die Sicherungsverwahrung anwendbar.

M erhebt gegen das Urteil Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Gleichzeitig beantragt er nochmals, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären.

Im Mai 2009 entscheidet letztinstanzlich das OLG N, die Klage des M abzuweisen.

Im September 2009 erklärt der EGMR, dass er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 für menschenrechtswidrig halte. Zwar könne grundsätzlich eine Sicherungsverwahrung auf Art. 5 Nr.1 a EMRK gestützt werden. In diesem Fall verstoße sie jedoch gegen Art. 7 I EMRK. Sie sei als „Strafe“ vom Rückwirkungsverbot erfasst.

M erhebt nun gegen das letztinstanzliche Urteil des OLG N fristgerecht Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

Er begründet seine Klage hauptsächlich mit den Argumenten, die auch der EGMR in seiner Entscheidung genannt hat. Zudem behauptet er, in seiner Menschenwürde verletzt zu sein. Die Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Sicherungsverwahrung verstoße gegen seine grundrechtlich verbürgte Freiheit sowie gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung.

#### **Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?**

**Bearbeitervermerk: Das Urteil des EGMR ist als endgültig anzusehen. Unterstellen Sie ebenfalls, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 keine Bindungswirkung entfaltet.**

**Auszug aus der EMRK****Artikel 5****Recht auf Freiheit und Sicherheit**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
  - a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
  - b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
  - c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
  - d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
  - e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
  - f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
- (2) Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
- (3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
- (4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
- (5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

**Artikel 7****Keine Strafe ohne Gesetz**

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

**Artikel 46****Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile**

- (1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
- (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

## Öffentliches Recht II

A ist Vorsitzender des Vereins „Deutsche Nation“, welcher der rechtsextremen Szene zuzuordnen ist. Der Verein meldet im März 2010 eine öffentliche Versammlung mit anschließendem Umzug durch die Innenstadt von Bochum an Hitlers Geburtstag am 20.04.2010 an. Thema soll sein „Die Asyl- und Ausländerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland – Für mehr Meinungsfreiheit“.

Nach einem Gespräch mit den Verantwortlichen erlässt das Polizeipräsidium am 14.03.2010 folgende Auflagen für die Versammlung und erklärt sie für sofort vollziehbar:

Nr.1: Das Rufen der Parole „Ehre dem nationalen Widerstand“ ist verboten.  
Ebenso darf die Parole nicht auf Flugblättern oder Plakaten verwendet werden.

Nr.2: Die Versammlung darf nicht am 20.04.2010 stattfinden.

A hält diese Auflage für rechtswidrig, erhebt dagegen am 10.04.2010 Klage und begehrt vorläufigen Rechtsschutz.

Das Polizeipräsidium begründet seine Entscheidung mit den Erfahrungen der Vergangenheit. Bei ähnlichen Veranstaltungen dieser Szene, an denen auch Mitglieder des Vereins teilgenommen hatten, wurden derartige Parolen regelmäßig gerufen. Dies verstöße gegen § 130 IV StGB.

Die Veranstaltung verstöße zudem gegen die öffentliche Ordnung, indem sie durch das Rufen der Parolen an diesem Tag die Gewalt- und Willkürherrschaft der Nationalsozialisten verherrliche.

In dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren bekommt A jedoch in vollem Umfang Recht. Die Versammlung findet statt. Die Parolen werden dabei nicht gerufen.

A möchte die Klage aber dennoch aufrechterhalten. Auch in Zukunft möchte der Verein am 20.04. derartige Versammlungen abhalten und das Polizeipräsidium habe deutlich gemacht, dass sich trotz der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nichts an seiner Rechtsauffassung ändern werde.

A hält § 130 IV StGB im Hinblick auf den Eingriff in die Meinungsfreiheit für verfassungswidrig, da er eine bestimmte Meinung verbiete.

Zudem sei der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung viel zu unbestimmt.

Das Polizeipräsidium habe auch die Erfahrungen aus „vergleichbaren Veranstaltungen“ nicht heranziehen dürfen. Diese begründeten keine hinreichende Gefahrenprognose.

Das Polizeipräsidium hält an seiner Meinung fest und stellt klar, dass bisherige Erfahrungen doch zur Beurteilung herangezogen werden dürften.

Aufgrund dieser Erfahrungen und der weiteren Umstände hinsichtlich der Durchführung der Versammlung, wäre die Erteilung von Auflagen nach § 15 VersG rechtmäßig gewesen.

### Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

**Bearbeitervermerk: Nehmen Sie in einem Gutachten zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – Stellung. Unterstellen Sie dabei, dass die Parolen den Tatbestand des §130 IV StGB erfüllen.**

## Mai 2010

### Öffentliches Recht I

X ist Schweinemastbauer im Rhein-Sieg-Kreis. An seine Schweine verfüttert er ein Futter, in dem der Stoff Y enthalten ist. Noch im November 2009 kauft er einen großen Vorrat dieses Futters, weil er diesen günstig bekommt. Im Dezember 2009 wird durch eine wissenschaftliche Studie belegt, dass Y sehr gefährlich für Rinder ist. Dass von Y auch eine Gefahr für andere Tiere und Menschen ausgeht, wird vermutet. Dieses ist allerdings bislang nicht belegbar und zudem gab es auch noch nie einen entsprechenden Verdachtsfall. Dennoch befürchtet die EU eine EU-weite Pandemie und erlässt deshalb die Anti-Y-Verordnung.

Diese nimmt Bezug auf das AEUV und § 5 der Verordnung lautet "Die Nutzung von Y in landwirtschaftlichen Betrieben ist verboten".

Die Ordnungsbehörde informiert im Januar 2010 den X über diese Verordnung. Dieser entgegnet, dass er auf die Verfütterung von Y angewiesen wäre und zudem sein Ruin droht, wenn er Y nicht mehr nutzen dürfte und auf seinen Vorräten sitzen bleibt.

Die Ordnungsbehörde schickt dem X daraufhin am 01.03.2010 eine Untersagungsverfügung, die noch am selben Tag zugeht, unter Anordnung des sofortigen Vollzugs. In der Rechtsbehelfsbelehrung heißt es: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Klage beim VG Köln eingereicht werden.

Daraufhin wendet sich der X an den Anwalt A. Gegenüber A trägt X vor, dass es doch gegen sein Grundrecht auf Berufsfreiheit verstoße, wenn ihm die Nutzung von Y verboten wird. A kennt sich im Europarecht nicht so aus, hegt aber Zweifel daran, inwiefern der deutsche Grundrechtsschutz auch EU-Hoheitsträger bindet.

Jedenfalls legt A einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim -zuständigen- VG Köln ein. Am 15.04. fällt ihm auf, dass er aber vergessen hat, auch die Klageschrift einzureichen. Als er diese auf seinem Schreibtisch findet, schickt er diese noch am 15.04. per Fax hinterher.

#### **Wird sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Erfolg haben?**

Abgedruckt waren neben der Y-Verordnung mehrere Paragraphen aus der Grundrechtscharta der EU (u.a. zur Berufsfreiheit und zur Eigentumsgarantie).

Landwirtschaftrechtliche Sondervorschriften waren ausgeschlossen.

## Öffentliches Recht II

Der Kreisverband U der "Partei zur Union Deutschlands" möchte in Köln am 23.10.2010 eine Tagung abhalten. Dort soll es unter anderem um die Gebietsverluste Deutschlands durch den 2. Weltkrieg gehen. Als Veranstaltungsort hat man den Turmkeller, einen Saal im historischen Rathaus der Stadt Köln, ins Auge gefasst.

Als O, der Oberbürgermeister von Köln, von dem entsprechenden Antrag von U erfährt, ist er in der Sache skeptisch. Er hegt Zweifel an den politischen Zielen von U.

Als dies V, der Kreisvorsitzende von U, erfährt, ruft er den O an, um seine Partei und deren Ziele vorzustellen. O lässt sich überzeugen und schreibt dem V am 03.05.2010 einen Brief, in dem er verspricht, dass er in Kürze einen entsprechenden Bescheid erlassen werde, damit U wie gewünscht am 23.10.2010 den Turmkeller als Veranstaltungsort erhält.

Bislang wurde der Turmkeller nur für städtische Veranstaltungen und in geringerem Maße für private Hochzeitsfeiern genutzt. Die Vergabe erfolgt regelmäßig per förmlichem Bescheid. Lediglich im Jahre 2009 ist einmalig der Saal an X, eine kommunale Wählervereinigung, vergeben worden, die dringend eine Bleibe für ihren allseits beliebten "politischen Aschermittwoch" suchte.

Dann überlegt es sich O doch anders. Er schickt U einen Ablehnungsbescheid unter Hinweis darauf, dass er sich mittlerweile kündigt gemacht hätte, dass es sich bei U um „radikale Verfassungsfeinde“ halten würde. Im Übrigen sei mittlerweile aufgefallen, dass man schon im Dezember 2008 per Mietvertrag den Saal zum gewünschten Termin an ein Hochzeitspaar vermietet habe. Sicherheitshalber zieht er auch gleich seine Erklärung aus dem Brief vom 03.05.2010 ausdrücklich zurück, an die er nicht mehr gebunden sein möchte. Gleichzeitig ordnet er die sofortige Vollziehung an.

Der V ist erbost und reicht Klage beim zuständigen VG Köln ein. Man verlangt darin, dass U zum gewünschten Termin zum Turmkeller zugelassen wird, beruft sich auf den Brief des O und verbittet sich im übrigen die Bezeichnung als Verfassungsfeind, da im Gegenteil die Aktiven in U gerade blühende Patrioten wären.

### **Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?**

Es ist davon auszugehen, dass eine Entscheidung des VG rechtzeitig vor dem 23.10.10 ergehen wird.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.

## Juni 2010

### Öffentliches Recht I

Rocker A ist Mitglied der Motorradrockerbande X. Er lebt mit seiner Frau F zusammen in einem Wohnhaus, in welchem sich auch eine Gaststätte befindet, deren Eigentümer A ist. A ist ganztägig als Wirt in der Kneipe tätig. Sie ist beliebter Treffpunkt seiner Rockerbande.

Eines Tages wird ein Mitglied der mit X verfeindeten Rockerbande Y tot im Wald aufgefunden. Sofort verdächtigt die Polizei den A. Ein Jäger hatte A zur Tatzeit im abgelegenen Waldstück mit überhöhter Geschwindigkeit in seinem BMW fahren sehen. A wird befragt, und bestreitet die Tat. Höhnisch lacht er den Polizisten an, und meint, die „Bullen“ sollen sich lieber um die freilaufenden Mörder kümmern, ihm könne man jedenfalls nichts nachweisen.

Die Wohnung und die Kneipe des A werden durchsucht. Nachdem keine Ermittlungsmethoden mehr Erfolg versprechen, will die Polizei die Kneipe und das Büro des A akustisch überwachen, gemäß dem formell verfassungsmäßigen § 100c StPO.

Die Überwachung der Kneipe und des Büros wird von 3 Richtern für die Dauer von einer Woche ordnungsgemäß begründet, und unter Beachtung der Grundrechte des A angeordnet. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass Rocker, wenn sie Straftaten begehen, in der Bandenhierarchie aufsteigen, und dass sie daher mit ihren Taten prahlen. In dieser Zeit sind A und die Rockerbande X täglich in der Kneipe, reden jedoch nur über Motorräder. Polizist P hört mit. Die Maßnahme wird nach einer Woche ergebnislos abgebrochen.

Als A von der Maßnahme erfährt ist er außer sich. Man lebe ja schließlich in einem Rechtsstaat, und nicht in einem Überwachungsstaat. Er fühle sich in seinen Grundrechten verletzt. § 100c StPO müsse verfassungswidrig sein.

Er erhebt nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde.

#### **Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?**

Erörtern sie – ggf. hilfsgutachterlich - alle verfassungsrechtlich relevanten Umstände.

## Öffentliches Recht II

*Der Originalsachverhalt umfasste nur eine halbe Seite, die Informationen waren teilweise sehr dürftig. Insbesondere wurden keine Angaben zu Gegenleistungen des Vertrages mit der Baubehörde gemacht.*

A ist Eigentümer eines im unbepflanzten Innenbereich der nordrheinwestfälischen Gemeinde G gelegenen Grundstücks. In seinem Garten errichtet er ohne Baugenehmigung gegenüber des Nachbarhauses ein 4 Meter breites und 9 Meter hohes Regal. Die erforderlichen Abstandsflächen iSd entsprechenden Paragraphen sind eingehalten.

Dennoch beschreiben die Nachbarn die Wirkung des Regals zutreffend als erdrückend und rücksichtslos.

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde bemerkt nun den Schwarzbau. Die Behörde schließt mit A einen Vertrag, indem sie sich verpflichtet, keine Beseitigungsverfügung gegen A zu erlassen.

Nun erfährt die Gemeinde G von den Geschehnissen. Die Gemeinde fühlt sich in ihren Rechten übergangen, und klagt gegen die Behörde auf Erlass einer Beseitigungsverfügung gegen A. Es stehe zu befürchten, dass ansonsten verstärkt Schwarzbauten errichtet würden, in der Hoffnung einer nachträglichen vertraglichen Regelung.

**Hat die Klage der Gemeinde auf Erlass der Beseitigungsverfügung Aussicht auf Erfolg?**

**Worauf kann die Gemeinde ihr Klagebegehren stützen?**